

Brüssel, den 23. September 2026
(OR. en)

13551/26

AGRI 702
AGRIFIN 166
FIN 1352

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 505 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausgaben des EGFL Frühwarnsystems Nr. 1-6/2026

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 505 final.

Anl.: COM(2026) 505 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.9.2026
COM(2026) 505 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Ausgaben des EGFL

Frühwarnsystems Nr. 1-6/2026

1. EGFL-HAUSHALTSVERFAHREN 2026

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2026 wurde auf der Grundlage einer am 15. November 2025 zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Einigung am 24. November 2025 vom Rat und am 26. November 2025 vom Parlament angenommen. Der für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) genehmigte Haushalt belief sich auf 40 011,3 Mio. EUR für Mittel für Verpflichtungen bzw. 39 958,1 Mio. EUR für Mittel für Zahlungen. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen spiegelt die Verwendung getrennter Mittel für spezifische Maßnahmen wider, hauptsächlich im Zusammenhang mit operativer technischer Hilfe und Absatzförderungsmaßnahmen, die von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung im Rahmen von Mehrländerprogrammen und anderen Maßnahmen durchgeführt werden.

2. ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN DES EGFL

Gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten Einnahmen aus Finanzkorrekturen aufgrund von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen sowie aus Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Gemäß Artikel 45 Absatz 2 können zweckgebundene Einnahmen wiederverwendet werden, um den Finanzierungsbedarf für EGFL- und ELER-Ausgaben jeglicher Art zu decken. Alle zweckgebundene Einnahmen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht genutzt werden, werden automatisch auf das nächste Haushaltsjahr übertragen¹.

Der EGFL-Haushalt 2026 umfasst

- Schätzungen der Kommission zum Finanzierungsbedarf für Marktmaßnahmen (einschließlich der Agrarreserve) und Direktzahlungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sowie sonstige Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung,
- Schätzungen der im Laufe des Haushaltsjahres erwarteten zweckgebundenen Einnahmen,
- und die nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr.

Für den EGFL-Haushalt 2026 schlug die Kommission einen Mittelansatz vor, der sich aus der Differenz zwischen den voraussichtlichen zweckgebundenen Gesamteinnahmen und dem voraussichtlichen Gesamtausgabenbedarf ergibt.

Bei Aufstellung des Haushaltsplans 2026 hatte die Kommission die Höhe der verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen mit 928,5 Mio. EUR veranschlagt, wovon 70,2 Mio. EUR aus dem Haushalt 2025 übertragen wurden. Obwohl grundsätzlich für jede EGFL-Intervention verfügbar, berücksichtigte die Kommission

¹ In Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ist festgelegt, dass interne zweckgebundene Einnahmen nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden dürfen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung werden diese übertragenen zweckgebundenen Einnahmen daher in der Regel vor den für den betreffenden Haushaltsartikel bewilligten Mitteln verwendet.

aus Gründen der Vereinfachung den geschätzten Gesamtbetrag der zweckgebundenen Einnahmen nur für die Haushaltslinie „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit“ (Posten 08 02 04 01).

3. TABELLE ZUR VORLÄUFIGEN INANSPRUCHNAHME MIT STAND 30.4.2026

In diesem Bericht wird die vorläufige Ausführung des Haushaltsplans 2026 für den EGFL bis zum 30.4.2026 dargelegt. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Der Stand der Ausführung wird mit dem Ausgabenprofil des gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingerichteten Frühwarnsystems verglichen.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion R. Ressourcen

Haushaltsplan 2026 ⁽¹⁾
VORLÄUFIGE INANSPRUCHNAHME VON EGFL-MITTELN

Seite 1/2

Stand 30.04.2026
in Mio. EUR

		Veranschlagte Mittel ⁽²⁾	Ausgaben von November bis April	Nutzung	Ausgabenprofil (Stand: April)		Differenz zwischen Ausführung und Ausgabenprofil	
		Mio. EUR	Mio. EUR	%	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR
		A	B	C = B / A	D	E = D * A	F = C - D	G = B - E
Ausgaben		40.011,3	34.926,8	87,3%	86,0%	34.397,3	1,3%	529,6
08 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Landwirtschaft und Meerespolitik“	2,0	1,5	78,2%	74,8%	1,5	3,4%	0,1
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	2,0	1,5	78,2%	74,8%	1,5	3,4%	0,1
08 02	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	40.009,3	34.925,3	87,3%	86,0%	34.395,8	1,3%	529,5
08 02 01	Agrarreserve (* S. 2)	137,5	67,9	49,4%				
08 02 02	Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne	2.122,2	568,4	26,8%	23,2%	492,9	3,6%	75,5
08 02 02 01	Obst- und Gemüsesektor	1.025,0	220,6	21,5%	15,9%	163,4	5,6%	57,2
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor	57,0	2,9	5,1%	6,5%	3,7	-1,4%	-0,8
08 02 02 03	Weinsektor	946,0	311,7	33,0%	30,9%	292,1	2,1%	19,6
08 02 02 04	Hopfensektor	2,2	2,2	100,0%	100,0%	2,2	0,0%	0,0
08 02 02 05	Olivöl- und Tafelolivensektor	44,0	19,5	44,4%	27,1%	11,9	17,3%	7,6
08 02 02 06	Andere Sektoren	48,0	11,4	23,8%	40,7%	19,5	-17,0%	-8,1
08 02 03	Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne	841,0	412,0	49,0%	50,6%	425,7	-1,6%	-13,7
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	229,0	159,6	69,7%	67,4%	154,4	2,3%	5,3
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	81,0	22,1	27,3%	38,0%	30,8	-10,7%	-8,7
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	105,0	44,0	41,9%	42,9%	45,0	-1,0%	-1,0
08 02 03 04	Schulprogramme	202,0	118,3	58,6%	59,3%	119,7	-0,7%	-1,4
08 02 03 05	Olivöl	z. E.	0,0					
08 02 03 06	Obst und Gemüse	175,0	41,3	23,6%	25,1%	43,9	-1,4%	-2,5
08 02 03 07	Wein	49,0	26,6	54,3%	65,1%	31,9	-10,9%	-5,3
08 02 03 08	Bienenzucht	z. E.	0,0					
08 02 03 09	Hopfen	z. E.	0,0					
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	z. E.	0,0					
08 02 04	Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne	36.245,5	33.508,1	92,4%	91,4%	33.129,2	1,0%	378,9
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (** S. 2)	17.860,5	17.808,4	99,7%	97,0%	17.333,2	2,7%	475,2
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	3.970,0	3.744,2	94,3%	95,5%	3.792,7	-1,2%	-48,5
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	697,0	646,9	92,8%	88,6%	617,3	4,2%	29,6
08 02 04 04	Regelungen für Klima und Umwelt	9.014,0	7.399,7	82,1%	83,1%	7.490,9	-1,0%	-91,2
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung	4.480,0	3.738,3	83,4%	82,3%	3.686,8	1,1%	51,5
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	224,0	170,7	76,2%	93,0%	208,3	-16,8%	-37,7
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne	453,9	317,7	70,0%	67,8%	307,8	2,2%	9,9
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	444,0	304,3	68,5%	67,6%	300,2	0,9%	4,1
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	0,9	0,5	55,1%	62,6%	0,6	-7,5%	-0,1
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	0,1	0,1	131,9%	94,3%	0,1	37,6%	0,0
08 02 05 04	Basisprämienregelung	4,4	7,2	164,5%	80,1%	3,5	84,3%	3,7
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	3,0	4,0	134,0%	77,7%	2,3	56,4%	1,7
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	z. E.	0,0					
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	0,2	0,3	144,4%	66,6%	0,1	77,8%	0,2
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	0,1	0,2	257,4%	81,2%	0,1	176,2%	0,1
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	1,2	1,0	80,2%	71,5%	0,8	8,7%	0,1
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	0,1	0,1	70,8%	76,1%	0,1	-5,3%	0,0
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung	208,2	50,9	24,4%	19,1%	39,7	5,4%	11,2
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	104,7	0,2	0,2%	0,0%	0,0	0,2%	0,2
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	z. E.	0,0					
08 02 06 03	EGFL – Operative technische Hilfe	103,5	50,7	49,0%	38,3%	39,7	10,7%	11,0
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten	1,0	0,3	32,5%	48,2%	0,5	-15,7%	-0,2

⁽¹⁾ Haushaltsjahr = 16.10.2025 bis 15.10.2026, aber Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission möglich bis 31.12.2026.

⁽²⁾ Betrifft die Verpflichtungen.

Im laufenden Haushaltsjahr wurden bisher vier Maßnahmen verabschiedet, für die 64 Mio. EUR bereitgestellt wurden:

1. Ungarn (Maul- und Klauenseuche)²: Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union liegt bei 0,4 Mio. EUR.
2. Frankreich (befristete außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme zur Behebung der Marktstörungen im Weinsektor)³: Der Höchstbetrag der EU-Unterstützung beläuft sich auf 40 Mio. EUR.
3. Bulgarien, Estland, Ungarn (widrige Witterungsverhältnisse)⁴:: Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union liegt bei 21,5 Mio. EUR für außergewöhnliche Unterstützung für Landwirtinnen und Landwirte.
4. Slowakei (Maul- und Klauenseuche)⁵: Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union liegt bei 2,1 Mio. EUR.

Bis zum 30. April 2026 haben die Mitgliedstaaten für diese Maßnahmen keine Ausgaben geltend gemacht.

5. ANMERKUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN AUSFÜHRUNG DES EGFL-HAUSHALTS 2026

Die vorläufige Ausführung des EGFL-Haushalts 2026 bis zum 30. April 2026 liegt leicht über dem berechneten Ausgabenprofil (1,3 Prozentpunkte).

Die Gesamtausgaben für die sektoralen Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne (08 02 02) liegen über dem Ausgabenprofil (3,6 Prozentpunkte). Die Analyse der einzelnen Haushaltslinien zeigt Unterschiede je nach Sektor:

- In den Sektoren Obst und Gemüse sowie Wein wird der höhere Verbrauch im Vergleich zum Profil im Rahmen der GAP-Strategiepläne teilweise durch die geringere Ausführung außerhalb der GAP-Strategiepläne ausgeglichen.
- Im Olivenölsektor liegt der Haushaltsvollzug zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Jahres über den Erwartungen; der Haushaltsvollzug in den „anderen Sektoren“ liegt jedoch 17 Prozentpunkte unter dem Profil.

Bei den Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne (08 02 04) übertrifft der Haushaltsvollzug der bewilligten Mittel die Erwartungen um 1 Prozentpunkt. Die meisten Regelungen liegen nahe am Profil, mit Ausnahme von Baumwolle, die 16,8 Prozentpunkte unter dem Profil liegt.

² Durchführungsverordnung (EU) 2026/530 der Kommission vom 10. März 2026 mit außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen für den Schafffleisch- und den Schweinefleischsektor in Ungarn (ABl. L, 2026/530, 11.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/530/oj).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2026/744 der Kommission vom 31. März 2026 über eine befristete außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme zur Behebung der Marktstörungen im französischen Weinsektor im Wirtschaftsjahr 2025/2026 (ABl. L, 2026/744, 1.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/744/oj).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2026/847 der Kommission vom 16. April 2026 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen Agrarsektoren in Bulgarien, Estland und Ungarn, ABl. L, 2026/847, 17.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/847/oj).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2026/1100 der Kommission vom 21. Mai 2026 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Milch- und des Schweinefleischsektors in der Slowakei (ABl. L, 2026/1100, 22.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1100/oj).

Bei den Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne (08 02 05) weist der Haushaltsposten für die POSEI und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres eine Ausführungsrate auf, die dem Profil sehr nahe kommt, während die Haushaltslinien für den Abschluss der früheren Direktzahlungsregelungen, insbesondere der Basisprämienregelung und der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, eine deutlich höhere Ausführungsrate aufweisen als das Profil. Bei diesen Abschlusslinien war in den letzten Jahren ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. In diesem Jahr ist der Trend jedoch weniger ausgeprägt.

Ein Betrag von 512,3 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen (6 2 0 0) steht bereits zur Verfügung, und im Laufe des Haushaltsjahres dürften weitere Beträge hinzukommen. Die überarbeiteten Schätzungen, bei denen die tatsächlichen Rechnungsabschlussbeschlüsse und die Möglichkeit zur Verrechnung für 2026 berücksichtigt wurden, deuten nun jedoch auf eine niedrigere Gesamthöhe der zweckgebundenen Einnahmen als ursprünglich prognostiziert hin. Dies wird nur teilweise durch einen geringeren Bedarf an Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten und anderer EGFL-Interventionen ausgeglichen.

Um sicherzustellen, dass im Haushaltsjahr 2026 ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die von den Mitgliedstaaten geltend gemachten EGFL-Ausgaben vollständig zu decken, hat die Kommission in ihrem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2/2026 eine Aufstockung des EGFL um 140 Mio. EUR beantragt. Die zusätzlichen Mittel werden aus dem im Rahmen der EGFL-Teilobergrenze verfügbaren Spielraum stammen.

Sofern der EBH Nr. 2/2026 von der Haushaltsbehörde angenommen wird, hält die Kommission den Gesamtbetrag der EGFL-Mittel für ausreichend, um alle EGFL-Ausgaben zu decken. Folglich wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein EGFL-Überschuss erwartet.